

(gesetzwidrige Inaktivität) eine inhaltliche Kontrolle (§ 15 StAG).

Ein Eingriff in wirtschaftsleitende Tätigkeit kann sich aus folgendem Beispiel ergeben:

In einem Schiedsverfahren ging es um die Lieferung und richtige Verteilung von Epoxydharzen., Infolge geplanter, aber nicht erfolgter Importlieferungen mußten für die Bedarfsträger Kürzungen vorgenommen werden, die vom verantwortlichen Bilanzierungsorgan, dem Staatlichen Chemiekontor, ausgeführt wurden. Der am Verfahren beteiligte Staatsanwalt hatte seine Meinung dahin zum Ausdruck gebracht, daß die Verteilung von Epoxydharzen im kommenden Quartal nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und operativer erfolgen sollte. Er war dabei der Meinung, daß die Verteilung bisher nicht nach den Schwerpunkten erfolgt sei. Es war richtig, daß er seine Meinung über die Oberste Staatsanwaltschaft an die Staatliche Plankommission gab. Falsch wäre es aber, wenn der Staatsanwalt den Standpunkt auch dann noch vertreten und eine andere Verteilung fordern würde, nachdem die Staatliche Plankommission die Verteilung befürwortet hatte. Die Verteilung der Rohstoffe und Materialien ist Aufgabe allein der wirtschaftsleitenden Organe. Unser höchstes wirtschaftlich leitendes Organ ist die Staatliche Plankommission.

Hieraus ergibt sich, daß die Zusammenarbeit mit dem Vertragsgericht, insbesondere bei der Beteiligung an Schiedsverfahren, im wesentlichen die Fälle der kulturell-erzieherischen Funktion zum Inhalt hat.

Der Staatsanwalt ist Hüter der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Nur in diesem Rahmen hat er seine Maßnahmen zu treffen. Eine solche Ausübung seiner Rechte schließt es völlig aus, daß die Staatsanwaltschaft unberechtigt und zu umfangreich, also störend, in die Wirtschaft eingreift oder die Funktion anderer Organe übernimmt. Zu wirtschaftlichen Ermessensfragen kann der Staatsanwalt seine Meinung darlegen, aber das StVG ist daran nicht gebunden.

Worauf soll sich die staatsanwaltschaftliche Beteiligung am Schiedsverfahren konzentrieren?

Beispiele der zuletzt geschilderten Art machen die Staatsanwälte auf die häufigen Vertragsabschlußverfahren und Vertragsänderungsverfahren aufmerksam, die für die Wirtschaft von Bedeutung sind. Die weiteren Erfahrungen werden lehren, welche Verfahren und Erscheinungen typisch sind. Ihnen müssen wir vorrangige Beachtung schenken.

Bei den *Vertragsabschlußverfahren* treten nach den bisherigen Erfahrungen verschiedene Probleme auf. Häufig liegen einseitige Weisungen der den Partnern übergeordneten Organe (WB, Räte der Kreise) vor, die in bestehende Verträge eingreifen und die Verantwortlichkeit der Partner begründen (§§ 37, 38 VG), obwohl sie nicht mit den beiden übergeordneten Organen abgestimmt worden sind. Solche einseitigen Weisungen sind in der Regel nur dann berechtigt, wenn sie aus gesamtwirtschaftlichen Interessen erforderlich sind. Im vorgenannten Beispiel handelt es sich um eine operative Weisung (Kürzung der vertraglich vereinbarten Menge) durch das Staatliche Chemiekontor, die die Verantwortlichkeit des Lieferbetriebes ausschließt. Die operative Weisung war aus volkswirtschaftlichem Interesse nötig. Sie erfordert auch nicht, wie die Lieferplanänderung, die Änderung der bestehenden Verträge (§ 84 Abs. I VG). Durch die operative Weisung wird der Lieferplan geändert. Der Vertragspartner darf nicht mehr entsprechend der vereinbarten Menge, sondern nur noch entsprechend der erteilten Weisung liefern.

Der Eingriff in bestehende vertragliche Beziehungen in Industrie und Landwirtschaft durch einseitige Weisungen ist somit ein von den Staatsanwälten weiterhin zu beobachtendes Problem, da er oft den

reibungslosen Wirtschaftsablauf stört und das Vertragssystem in Mißkredit bringt.

Der volkseigene Betrieb hat die operative Weisung seiner übergeordneten Organe (WB, Plankommission) auszuführen. Wiederholt gibt es aber in der Landwirtschaft Beschlüsse örtlicher Organe, die beispielsweise ein Ausfuhrverbot (Läufer, Schweine, Kühe) betreffen und in bereits bestehende, auf Grund der Betriebspläne der LPGs geschlossene vertragliche Beziehungen mit dem VEAB einseitig eingreifen. Hierbei ist zu beachten, daß die LPG wirtschaftlich selbständig ist (§ 1 Abs. 2 LPG-Ges.) und kein übergeordnetes Organ hat. Der LPG gegenüber bleibt demnach ein solcher Beschluß, so berechtigt er nach dem Gesetz auch sein mag, eine einseitige Weisung, ggf. greift die Verantwortlichkeitsregelung gern. §§ 37, 38 VG ein. Hierzu gibt es unterschiedliche Meinungen, soweit wir es überblicken können, auch bei den verschiedenen Vertragsgerichten. Zu diesen Fragen sollte jedoch bald eine einheitliche Rechtsauffassung herbeigeführt werden.

Die Staatsanwälte sollen sich bei der Beteiligung an Schiedsverfahren nur auf bedeutsame, den gemeinsamen Schwerpunkten entsprechende Verfahren beschränken. Das sind zunächst bedeutsame Vertragsstrafen- und Schadensersatz-, Vertragsstufenverfahren wegen mangelhafter Qualität, Vertragsabschlußverfahren und solche Verfahren, in denen über entscheidende Mängel in der staatlichen Leitungstätigkeit zu beraten ist.

Auf diese Vertragsabschlußverfahren wird deswegen orientiert, weil durch sie die Plan- und Vertragserfüllung rechtlich gesichert wird. Wendet z. B. ein Lieferbetrieb bei Vertragsangeboten Auslastung seiner staatlichen Aufgabe ein, sind die geforderten Verträge des Bestellers aber von höherem volkswirtschaftlichen Wert und größerer Dringlichkeit, dann muß das Vertragsgericht prüfen, ob der Betrieb objektiv und subjektiv weitere Reserven hat, die es ermöglichen, ihn über seinen Plan hinaus zum Vertragsabschluß zu verpflichten. Oder es werden Handelsorgane zum Vertragsabschluß über Waren verpflichtet, die in Sortiment und Qualität dem höchstmöglichen Stand und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Diese Fälle erfordern aber dringend die Einbeziehung und Mobilisierung der Werkstätten und die Auseinandersetzung mit ihnen, inwieweit sie bereit sind, ihre Kraft für die Erfüllung der Pläne einzusetzen.

In diesen Vertragsabschlußverfahren zeigt sich, inwieweit die WB oder andere wirtschaftsleitende Organe ihren Verpflichtungen der Anleitung nachkommen, notwendige koordinierende Weisungen zu erteilen, um weitere Vertragsverletzungen und damit Produktionsstörungen zu vermeiden. Die VVB haben als zentrale operativ leitende Organe der Staatsmacht die Kontrolle der Plandurchführung. Sie müssen die Ursachen für Störungen im Planablauf, auftretende Disproportionen und zusätzliche Reserven auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaftstätigkeit aufdecken. Auf Grund der Ergebnisse der Plankontrolle haben die VVB die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen und zur Ausnutzung der aufgedeckten Reserven zu ergreifen. Bei Untersuchungen in Betrieben der Elektroindustrie in D. durch die Staatliche Kontrolle wurde festgestellt, daß die Hilfe durch die VVB in sehr wichtigen Fragen oft unterbleibt und auch eine Scheu besteht, erforderliche operative Maßnahmen zu ergreifen.

Die Vertragsabschlußverfahren sind ferner ein Mittel, um die Vertragserfüllung rechtlich zu sichern. In ihnen zeigt sich, ob die Betriebsplanung in Ordnung ist, welche Hemmnisse ihr entgegenstehen, wo in der überbetrieblichen Planung Hemmnisse liegen, die auf die Betriebsplanung zurückwirken und ausgeräumt werden müssen. Es kommt darauf an, die Diskrepanzen in der Planung auch mit Hilfe des Vertragssystems einzu-